

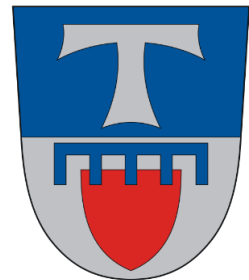
Gemeinde Hellenthal

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30

„Weißer Stein“

(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Gemarkung:	Udenbreth
Gemeinde:	Hellenthal
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ **Textliche Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahmen,
Hinweise und Empfehlungen**

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Stand: 19.02.2024

Bearbeitung durch:

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtsgrundlagen	3
B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)	4
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	4
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)	5
3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 BauNVO)	5
4. Garagen, Stellplätze, Carports (§ 12 Abs. 4 und 6 BauNVO)	5
5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO)	6
6. Vermeidungsmaßnahmen	6
7. Maßnahmen zum Anpflanzen und für Bindungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	7
8. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	8
9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 u. 26 BauGB)	8
C. Nachrichtliche Übernahmen	8
D. Hinweise und Empfehlungen	9

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 662), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Neufassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), geändert durch Art. 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

- in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung -

Bezugsquelle für DIN-Normen:

Hrsg: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
(Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260)

In Ergänzung der Planzeichnung wird für den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Weißer Stein“ folgendes festgesetzt:

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gemäß § 11 BauNVO wird im Teilbereich A ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ festgesetzt.

Zulässig sind:

- Sport- und Freizeitanlagen für den Modellsport, z.B. mit Elektrofahrzeugen
- Dem Modellsport dienliche bauliche Anlagen, z.B. Rennstrecke, Tribünen, Fahrerlager, Fahrerstand, Fahrzeughalle, Geräteräume, Sanitärräume, Umkleideräume, Lautsprecheranlagen, Beleuchtungsanlagen, Fahnenmaste, Anzeigetafeln, Zäune, Tore
- Sonstige funktionsbezogene bauliche Anlagen zur Ausübung von Vereinstätigkeiten, z.B. Vereinsheim, Vereinsgastronomie, Grillhütte, Lagerräume
- Stellplatzanlagen für die Ausübung des Vereinssports. Eine Mitnutzung bei Veranstaltungen am Weißen Stein sowie für Besucher des Wintersportgebietes ist zulässig.
- Sonstige Freizeit-, Sport- und Spielanlagen, z.B. Kinderspielplatz, Eventwiese, Bolzplatz, Grillplatz, Sport- und Spielwiesen, Einrichtungen zur Unterbringung von Spiel- und Sportgeräten, Multifunktionsanlagen, Klettertürme und -gerüste, Technik-, Werkstatt- und Geräteräume.
- Touristische Einrichtungen, z.B. Ladestation für E-Bikes, Infotafeln, Überdachungen, gastronomische Einrichtungen, Rastmöglichkeiten, Sitzplätze, öffentliche Toiletten.
- Anlagen für die Abfallentsorgung

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Bereitschaftspersonen (z.B. Platzwart)
- Sonstige Anlagen für die sportliche Betätigung

Im Sondergebiet „Freizeitanlagen“ sind auf der Anlage für Modellsport „Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor“ nicht zulässig.

1.2 Gemäß § 10 BauNVO wird im Teilbereich B ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ festgesetzt.

Zulässig sind:

- Ferienhäuser mit einer max. Grundfläche von 30 m², die aufgrund ihrer Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen. Eine Terrasse von max. 20 m² ist zulässig.

- Bauliche Anlagen, die zum ordnungsgemäßen Betreiben eines Ferienhausgebietes erforderlich sind, z.B. Sanitärgebäude, Rezeption, Küche, Waschraum, dezentrale Versorgungsanlagen sowie Läden, Schank- und Speisewirtschaften oder Kiosk zur Deckung des täglichen Bedarfs der Feriengäste.
- Freizeit-, Sport- und Spielanlagen, z.B. Kinderspielplatz, Eventwiese, Basketballfeld, Beachvolleyballfeld, Bolzplatz, Minigolfanlage, Tennisplatz, Grillplatz, Sport- und Spielwiesen, Einrichtungen zur Unterbringung von Spiel- und Sportgeräten, Multifunktionsanlagen, Klettertürme und -gerüste, Technik-, Werkstatt- und Geräteräume.

Die Freizeit-, Sport- und Spielanlagen müssen primär der Versorgung des Ferienhausgebietes dienen und nach Größe, Umfang und zu erwartenden Lärmeinwirkungen gebietsverträglich sein.

- Zeltwiesen
- Stellplatzanlagen für Feriengäste. Eine Mitnutzung bei Veranstaltungen am Weißen Stein sowie für Besucher des Wintersportgebietes ist zulässig.
- Touristische Einrichtungen, z.B. Ladestation für E-Bikes, Infotafeln, Überdachungen, gastronomische Einrichtungen, Rastmöglichkeiten, Sitzplätze, öffentliche Toiletten

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Bereitschaftspersonen (z.B. Platzwart, Parkleiter)
- Sonstige Anlagen für die sportliche Betätigung

Die innere Erschließung ist unversiegelt auszubilden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ und GFZ), die Anzahl der Vollgeschosse und die Bauweise geregelt und ist der jeweiligen Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 BauNVO)

- 3.1 Im Teilbereich A wird abweichende Bauweise („abw“) (gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt. Die vorderen, seitlichen und rückwärtigen Grenzabstände sind gemäß der jeweils gültigen Landesbauordnung einzuhalten oder (außerhalb des BPlans) über Baulasten zu regeln.
- 3.2 Im Teilbereich B wird offene Bauweise („o“) (gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt.

4. Garagen, Stellplätze, Carports (§ 12 Abs. 4 und 6 BauNVO)

- 4.1 Stellplätze sind innerhalb u. außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.2 Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO)

- 5.1 Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO (wie z.B. Einfriedigungen, Ladestationen, Grillhütten, Anlagen für die Abfallentsorgung, bauliche Anlagen, Böschungsmauern, Terrassen, Garageneinfahrten und allgemeine Zufahrten (Zugänge) sowie Stellplätze) ist im den Teilbereich A und B innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, soweit sie nach der Bauordnung NRW - § 6 Abs. 8 BauO NRW (ohne eigene Abstandsfläche) in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
- 5.2 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 2 BauNVO sind innerhalb der Baugebiete zulässig, sofern sie so eingegrünt werden, soweit dies technisch möglich ist. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen.

6. Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:

- 6.1.1 Der Oberboden ist vor Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, abzuschleppen und auf Flächen für Vegetationsentwicklung wiederaufzubringen. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind die Oberbodenmieten spätestens nach 6 Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen.
- 6.1.2 Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird. Unbelasteter Erdaushub sowie anfallende Bodenmassen durch Abtrag des Geländes sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6.1.3 Befestigte Flächen sind auf den privaten Grundstücksflächen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 6.1.4 Die Dacheindeckungen der Gebäude dürfen keine oxidierenden Beläge aufweisen. Metalldacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei als äußere Dachhaut dürfen nur angebracht werden, wenn sie mit einer wetterbeständigen Beschichtung/Versiegelung versehen sind oder spezielle Legierungen (z.B. Galvalume) verwandt werden, die eine Ablösung von Schwermetallen unterbinden.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen aus der Artenschutzprüfung:

- 6.2.1 Die Baufeldfreimachung inklusive Abschieben des Oberbodens und Gehölzentfernung darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen – also in einem Zeitfenster vom 01. Oktober bis zum 28./ 29. Februar. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums beginnen müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden. Das Vorgehen bedarf ansonsten der vorherigen Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) – Ausnahme siehe V2. (V1)
- 6.2.2 Eine Ausnahme für die unter V1 gelistete Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung gilt für die derzeit als Sportplatz intensiv genutzte Fläche. Aufgrund der intensiven Nutzung können Bruten in diesem Bereich ausgeschlossen werden, somit ist nicht mit Gefährdungen zu rechnen. (V2)
- 6.2.3 Beschränkung der Gehölzentfernung auf ein notwendiges Minimum: sofern Hecken, Gehölze und Bäume im Geltungsbereich erhalten werden können, so ist dies umzusetzen. (V3)

- 6.2.4 Die Entfernung und Beschädigung von Vegetation ist möglichst gering zu halten. Bäume die nicht entfernt werden müssen, dürfen nicht entfernt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Sofern Wurzeln, Äste oder Stamm geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen. (V4)
- 6.2.5 Bei der Anlage von Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können. (V5)

7. Maßnahmen zum Anpflanzen und für Bindungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Erhalt Laubhecke

Auf der in der Planzeichnung mit ●●●●● Signatur und mit Ziffer 7.1 gekennzeichneten Pflanzfläche ist die bestehende Hecke dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Der Erhalt-Streifen darf für max. eine Zufahrt bzw. einen Zugang auf einer Breite von max. 4,0 m unterbrochen werden.

7.2 Erhalt Straßenbäume

Die im Teilbereich A festgesetzten Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und abgängige Bäume entsprechend der Pflanzliste Ziffer 7.3 zu ersetzen.

Zufahrten oder Zugänge dürfen zwischen den Straßenbäumen nur angelegt werden, sofern die Bäume erhalten bleiben und nicht beschädigt werden.

7.3 Artenliste für Pflanzungen (nicht abschließend)

Grundsätzlich ist auf die Verwendung einheimischer, insektenfreundlicher aber auch gleichzeitig trockenoleranter Laubbäume und Sträucher zu achten. Je 100 m² der dargestellten Pflanzstreifen sind 50 Sträucher und ein Laubbaum im gestuften Aufbau zu pflanzen. Folgende Pflanzen können beispielsweise verwendet werden:

Laubbäume als Hochstämme und Heister (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm und 200 cm Höhe), z.B.

- Feldahorn, *Acer campestre*
- Spitzahorn, *Acer platanoides*
- Hainbuche, *Carpinus betulus*, (auch Pyramidenhainbuche, Säulenhainbuche)
- Traubeneiche, *Quercus petraea*, (auch Pyramideneiche)
- Walnuss, *Juglans regia*
- Eberesche, *Sorbus aucuparia*
- Zierkirsche, *Prunus schmittii*
- Sandbirke, *Betula pendula* roth
- Obstbäume, Regionalsorten

Sträucher:

- Hasel (*Corylus avellana*),
- Wildrose (*Rosa canina* u.a.),
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- Schneeball (*Viburnum opulus*),
- Salweide (*Salix caprea*),
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),

- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

7.4 Durchführungsbestimmungen für Pflanzbindungen

Die Pflanzungen sind gegen Mäuse- und Wildverbiss zu sichern. Die Pflanzungen sind von der Gemeinde Hellenthal den Vorgaben entsprechend zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausfälle sind stetig durch Gehölze der Artenlisten zu ersetzen.

8. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 8.1 Die öffentliche Grünfläche zwischen Planstraße A und Teilbereich A darf auf der Höhe einer potentiellen Zufahrt bzw. Zugang gem. Ziffer 7.1 zwischen dem Sondergebiet (SO Freizeit-anlage) und Planstraße A auf einer Breite von max. 4,0 m versiegelt werden.

9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 u. 26 BauGB)

- 9.1 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen für die Hauptanlagen, Nebenanlagen, Zugänge, Garagen und Stellplätze mit ihren Vorflächen und Terrassen zulässig. Für die Herstellung zulässiger Stellplätze, Nebenanlagen, Zugänge und Zufahrten außerhalb der überbaubaren Flächen innerhalb der SO-Gebiete sind Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig.

Für die Befestigung von Abböschungen/ Hangsicherung sind vollständig abbaubare Erosionsschutzmatten, Pflanzen, Findlinge, Trockenmauern oder vergleichbare natürliche Materialien zulässig.

C. Nachrichtliche Übernahmen

1. Landschaftsschutzgebiete:

Das an den Geltungsbereich angrenzende und im Bereich der Planstraße A teilweise innerhalb des Geltungsbereichs liegende Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-9 mit besonderer Zweckbestimmung -Erholungsschwerpunkt Weißer Stein- und das südlich angrenzende LSG 2.2-3 „Losheimer Wald“ sind als Nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung dargestellt.

2. Naturschutzgebiet „Kyllquellgebiet“:

Östlich des Geltungsbereiches befindet sich in einem Abstand von mind. 10 m das Naturschutzgebiet 2.1-12 „Kyllquellgebiet“, welches als Nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung dargestellt ist.

D. Hinweise und Empfehlungen

1. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden kann nicht ausgeschlossen werden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion nach dem entsprechenden Merkblatt empfohlen. Bei einem evtl. Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgängern, Munition, o.ä.) während der Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu verständigen.

2. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland NRW (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassg. April 2005).“ Die in der DIN (bzw. den Teilen 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998)) genannten bautechnischen Maßnahmen sind –unter Berücksichtigung der Bedeutungskategorie des Bauwerks- bei der Bebauung der Plangebietsflächen zu beachten.

3. Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß „Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz“ (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662), in der zurzeit geltenden Fassung, der Gemeinde Hellenthal als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR - Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu melden. Hingewiesen wird auf die §§ 15 (Aufdeckung von Bodendenkmalen) und 16 (Verhalten bei Aufdeckung von Bodendenkmalen) des DSchG NW. Die zur Anzeige Verpflichteten (Eigentümer/Bauherr/Leiter der Arbeiten) haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Weisung des Denkmalamtes für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4. Baugrunduntersuchung

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020; DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Sollte bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers empfohlen.

5. Wärmepumpen und Klimaanlage

Es wird aus städtebaulichen Gründen empfohlen Gerätestandorte von Wärmepumpen sowie Klimaanlage und ähnliche Anlagen einer optischen Wahrnehmung aus dem öffentlichen Raum zu entziehen und die Geräte nicht einsehbar zu gestalten.

Die Geräte sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik aufzustellen und zu betreiben. Dazu sind die Hinweise zur Aufstellung der Geräte und die Ermittlung der Mindestabstände bzw. Schallleistungspegel gem. „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ vom 28.08.2013 in der aktuellen Fassung, zu beachten.

Stand: Entwurf, Februar 2024